



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

zur geplanten Gründung einer
Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen durch
das Bundesministerium für Bildung und Forschung
und
das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkung	6
2	Klärungs- und Regelungsbedarf zu wesentlichen Aspekten des Vorhabens	8
2.1	Analyse von Handlungsbedarf und Handlungsalternativen	8
2.2	Schnittstelle zur unternehmerischen Innovationstätigkeit	11
2.3	Förderinstrumente	12
2.4	Personenzentrierter Ansatz	13
2.5	Governance und Einfluss des Bundes	16
2.6	Verzahnung mit der Agentur für Innovationen in der Cybersicherheit	18
2.7	Abgrenzung der nationalen und europäischen Förderansätze für Sprunginnovationen	19
2.8	Finanzierung	20
3	Gesamtbewertung und Empfehlungen	21

0 Zusammenfassung

- 0.1 Die Bundesregierung plant die Gründung von zwei neuen Agenturen zur Förderung von Sprunginnovationen mit weit reichenden Konsequenzen für den Bundeshaushalt. Der Bundesrechnungshof hält das Anliegen der Bundesregierung für berechtigt, das Umsetzungspotenzial für Innovationen am Standort Deutschland zu stärken und hierfür neue Instrumente zu erproben. Er sieht jedoch Klärungs- und Regelungsbedarf zu wesentlichen Aspekten der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgesehenen Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen. Hierüber informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit vorliegendem Bericht. Zur „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ wird sich der Bundesrechnungshof bei Bedarf äußern, sobald das Bundesministerium der Verteidigung dem Haushaltsausschuss eine 25 Mio. Euro-Vorlage zuleitet (Nummer 1).
- 0.2 Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges und ausdifferenziertes System zur Förderung von Innovationen, das in den letzten Jahren zunehmend auf den Transfer und die Marktanwendung von Forschungsergebnissen ausgerichtet wurde. Der Bundesrechnungshof vermisst eine systematische Analyse der Schwächen im bestehenden Innovationssystem, die die Umsetzung bahnbrechender Innovationen bisher gebremst haben. Die Aussage von BMBF und BMWi, es gebe keine Alternative zur Gründung der staatlichen Agentur, sieht er bisher nicht ausreichend begründet (Nummer 2.1).
- 0.3 Die Agentur soll Produkte und Dienstleistungen bis zur „Anwendungsreife“ staatlich fördern. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes haben BMBF und BMWi die Möglichkeiten, die Wirtschaft hierbei einzubinden, noch nicht ausgeschöpft (Nummer 2.2).
- 0.4 BMBF und BMWi wollen zur Förderung von Sprunginnovationen nicht rückzahlbare Zuwendungen gewähren. Der Bundesrechnungshof hält es für sachgerecht und notwendig, dass Unternehmen sich im Falle von am Markt erfolgreichen Innovationen an den Forschungsaufwendungen

beteiligen und aus den Erträgen die Zuwendungen zurückzahlen (Nummer 2.3).

- 0.5 Die Auswahl und die Förderung von Projekten in der neuen Agentur sollen mit großen Freiheitsgraden durch zeitlich befristet angestellte Innovationsmanager erfolgen. Ihre Gehälter sollen „ohne Begrenzung durch externe Beteiligungserfordernisse“ festgelegt werden. Dies widerspräche den haushaltsrechtlichen Vorgaben und würde das Budgetrecht des Parlaments einschränken. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wirft der vorgesehene „konsequent personenzentrierte“ Ansatz eine Reihe von Fragen zur Objektivität, Transparenz und Integrität staatlichen Handelns auf. Gerade aus diesem Grund dürfen Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Mittelverwendung auch hier nicht eingeschränkt werden. Der Bundesrechnungshof weist auf ein hohes Risiko an Interessenkonflikten, gerade bei der Vergabe von Zuwendungen, hin. Bisher sind weder wirksame Vorkehrungen noch geeignete Aufsichtsstrukturen konkretisiert, die die beschriebenen Risiken vermeiden (Nummern 2.4 und 2.5).
- 0.6 Der Bundesrechnungshof sieht Überschneidungen im Wirkungsbereich der beiden Agenturen zur Förderung von Sprunginnovationen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der Gesellschafter Bund eine übergreifende Koordinierung sicherstellen. Für den Bundesrechnungshof ist hierbei nicht klar, wer genau diese Aufgabe wahrnimmt. Er hält eine einheitliche, übergreifende Steuerungsverantwortung für notwendig. Er sieht zudem Abstimmungsdefizite mit europäischen Ansätzen (Nummern 2.6 und 2.7).
- 0.7 Zur Förderung von Sprunginnovationen planen BMBF und BMWi die Einrichtung eines Sondervermögens. Der Bundesrechnungshof hat mehrfach kritisiert, dass Sondervermögen die Transparenz des Bundeshaushaltes beeinträchtigen. Er hält dies gerade mit Hinblick auf die für notwendig gehaltenen Freiheitsgrade bei der Förderung von Sprunginnovationen für äußerst bedenklich (Nummer 2.8).
- 0.8 Der Bundesrechnungshof rät von weitergehenden Festlegungen für eine Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen ab, bevor der von

ihm aufgezeigte Klärungs- und Regelungsbedarf umfassend berücksichtigt ist.

In jedem Fall empfiehlt er, dass der Haushaltsausschuss konkrete Rahmenbedingungen formuliert, bevor er Mittel für diesen Zweck bereitstellt. Dazu sollte geklärt werden, wie die Akteure des Innovationsystems, vor allem die Wirtschaft, eingebunden werden können. Als Förderinstrument sollten rückzahlbare Zuwendungen genutzt werden. Zum Ausschluss von Interessenkonflikten müssen wirksame Regelungen getroffen werden. Zudem sind eine größtmögliche Transparenz über die Tätigkeit der Gesellschaft und angemessene Aufsichtsmöglichkeiten für den Bund sicherzustellen. Für die beiden Agenturen sollte eine übergreifende Steuerungsverantwortung festgelegt werden. Darüber hinaus sollten die Abgrenzung und die Schnittstellen zur europäischen Förderung geklärt sein, bevor die Fördertätigkeit aufgenommen wird (Nummer 3).

1 Vorbemerkung

(1) Die Bundesregierung hat am 29. August 2018 beschlossen, zwei neue Agenturen zur Förderung von Sprunginnovationen zu gründen. In der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) soll für den zivilen Anwendungsbereich eine „Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen“ entstehen. Getrennt davon bauen das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eine „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ (Cyberagentur)¹ für die Bedarfsdeckung des Staates im Bereich der Äußeren und Inneren Sicherheit auf.

(2) Mit Sprunginnovationen sind bahnbrechende technologische Neuerungen gemeint, die den Alltag und das Wirtschaftsleben durchgreifend verändern. Ihre Entwicklung bis zur Marktanwendung ist zumeist mit hohem Kapitalbedarf und großen Risiken des Scheiterns verbunden. Ihr Erfolg zeigt sich zumeist erst in der langen Frist. Nach Auffassung der Bundesregierung existiert bisher kein hinreichendes staatliches Förderinstrument, um solche Innovationen gezielt und schnell zur Anwendungsreife zu bringen und für Deutschland neue Wertschöpfungspotenziale im Wettbewerb mit Standorten wie den USA und China zu erschließen.

(3) Der Bundesrechnungshof teilt die Einschätzung, dass es für den Standort Deutschland von besonderer Bedeutung ist, das Umsetzungspotenzial für solche grundlegenden Innovationen zu stärken und hierfür neue Instrumente wie beispielsweise Innovationswettbewerbe zu erproben. Mit der Gründung der Agenturen in der von ihr vorgesehenen Form würde die Bundesregierung allerdings Weichenstellungen mit weitreichenden Konsequenzen vornehmen:

- Für die beiden Agenturen soll ein erhebliches Haushaltsvolumen bereitgestellt werden:

Für die „Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen“ planen BMBF und BMWi für die Jahre 2019 bis 2022 Ausgaben in Höhe von 151 Mio. Euro.

¹ Ehemalige Arbeitsbegriffe „Agentur für Disruptive Innovationen in der Cybersicherheit und Schlüsseltechnologien“ (ADIC) und „Agency for Strategic Projects in Innovation and Research“ (ASPIRE). „Disruptive Innovationen“ sind gleichbedeutend mit „Sprunginnovationen“.

Für die nächsten zehn Jahre rechnen sie mit einem Mittelbedarf von 1 Mrd. Euro. Für die „Cyberagentur“ sollen aus den Einzelplänen des BMVg und des BMI insgesamt 385 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2022 ausgegeben werden. Die Tätigkeit der Agenturen soll nach einem vorab festzulegenden Konzept evaluiert werden.

- Es werden neue bundesfinanzierte Strukturen geschaffen, die dem Staat eine neue, langfristig angelegte Rolle im Innovationsgeschehen zuweisen. Sie führen damit auch zu dauerhaften Belastungen für den Bundeshaushalt.
- Die Agenturen sollen die Fördermittel „in höchstem Maße flexibel“ bereitstellen. Um dies zu ermöglichen, werden wesentliche Grundsätze für den Umgang mit öffentlichen Mitteln geschwächt.

(4) Die Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in alleinigem Bundesbesitz gegründet werden und im Jahr 2019 ihre Arbeit aufnehmen. Die Bundesregierung hat im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2019 keine Mittel hierfür ausgewiesen und dem Parlament keine haushaltsbegründenden Unterlagen vorgelegt. Nach Auskunft des BMBF soll dies nun im parlamentarischen Verfahren nachgeholt werden. Dieses betrifft zunächst die Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt. Sie steht aber in engem Zusammenhang mit dem für neue Beteiligungen des Bundes vorgesehenen Verfahren (§ 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) sowie mit der Entscheidung über die langfristige Umsetzung der geplanten Förderkonzeption.

Vor diesem Hintergrund informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über den Klärungs- und Regelungsbedarf, der aus seiner Sicht vor der Gründung der Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen und der Bereitstellung von Bundesmitteln für diesen Zweck zu berücksichtigen ist. Er bezieht sich hierzu auf

- das im Kabinett verabschiedete Eckpunktepapier vom 20. August 2018,
- eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an die Bundesregierung vom 22. August 2018 sowie die Antwort von BMBF und BMWi hierzu vom 31. August 2018,

- weitere, auf Bitte des Bundesrechnungshofes am 1. und 11. Oktober 2018 ergänzend vorgelegte Informationen² und
- die am 16. Oktober 2018 übermittelte gemeinsame Stellungnahme des BMBF und BMWi zum Entwurf des vorliegenden Berichtes sowie der Stellungnahme beigefügte Unterlagen, mit denen das BMBF das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach § 65 Absatz 2 BHO beantragt.

Grundlage für seine Einschätzungen sind auch Prüfungserfahrungen zu verwandten Themen in der gesamten Bundesverwaltung sowie haushaltsrechtliche Bewertungen.

Zur „Cyberagentur“ wird sich der Bundesrechnungshof bei Bedarf äußern, sobald das BMVg dem Haushaltsausschuss eine 25 Mio. Euro-Vorlage zuleitet.

2 Klärungs- und Regelungsbedarf zu wesentlichen Aspekten des Vorhabens

2.1 Analyse von Handlungsbedarf und Handlungsalternativen

(1) Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges, ausdifferenziertes und gut ausgestattetes Instrumentarium, um Innovationen zu unterstützen. Seit dem Jahr 2006 ist die Hightech-Strategie mit Schwerpunktsetzungen auf Zukunftstechnologien stetig weiterentwickelt worden. Im Jahr 2017 standen hierfür 14,7 Mrd. Euro bereit. Neue Schwerpunkte werden derzeit bei zukunfts-trächtigen Themen wie Künstlicher Intelligenz und Cybersicherheit gesetzt. Parallel dazu hat das BMBF die Freiräume für die Wissenschaft erhöht, die Förderbedingungen flexibilisiert und das Förderspektrum erweitert. Einen zentralen Schwerpunkt bilden dabei zunehmend verbesserte Möglichkeiten, Forschungsergebnisse in marktfähige Innovationen umzusetzen. Hier sind mit staatlicher Unterstützung, aber auch auf Initiative der Akteure selbst, zahlreiche neue Verwertungs- und Umsetzungsstrukturen entstanden. Diese Strukturen sollen gezielt den Wissenstransfer, die marktorientierte Verwertung von Forschungsergebnissen und die Ausgründung innovativer Unternehmen ermöglichen.

² Hierzu gehört ein Positionspapier des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) e. V. vom 11. September 2018, Beiträge von Prof. Dr. Martin Stratmann von der Max-Planck-Gesellschaft zum Innovationsdialog in den Jahren 2016 und 2017 sowie ein Auszug aus dem Jahresbericht 2018 der Expertenkommission Forschung und Innovation.

(2) Die Bundesregierung führt in ihrem Eckpunktepapier aus, dass Deutschland gleichwohl einen Rückstand beim Output bahnbrechender Innovationen insbesondere im Vergleich zu den USA und China aufweise. Hieraus leitet sie den Bedarf an einem völlig neuen Förderinstrument ab, um mit „signifikanten finanziellen Mitteln“ hochinnovative Ideen in Deutschland an den Markt zu bringen, bevor internationale Wettbewerber sie aufgreifen.

(3) Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes reicht ein pauschaler Vergleich mit anderen Ländern mit grundlegend anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht aus, um den hier beschriebenen weitreichenden Handlungsbedarf zu begründen. Hierfür wäre eine systematische und unabhängige Analyse der Frage notwendig, welche Schwächen des aktuellen Innovationssystems eine stärkere Dynamik bei bahnbrechenden Innovationen bisher verhindert haben. Dabei wäre differenziert zu analysieren, welche Rolle hierbei Defizite bei der Entstehung innovativen Wissens, beim Wissenstransfer, bei der Innovationsneigung und Flexibilität der Unternehmen und bei der Verfügbarkeit von Risikokapital spielen. Die Schwerpunkte für staatliche Maßnahmen sollten sich an dem Ergebnis einer solchen Analyse orientieren. Bei der Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, die bestehenden Förderinstrumente und -strukturen bestmöglich zu nutzen.

(4) Nach Auffassung von BMBF und BMWi füllt die Agentur eine strategische Lücke im deutschen Forschungs- und Innovationssystem. Die Bundesregierung wolle ein bisher nicht vorhandenes flexibles und schnelles Förderinstrument einführen, um die Entstehung von Sprunginnovationen „aus einem Guss“ zu fördern. Dies sei Ergebnis umfassender Beratungsprozesse mit Wirtschaft, Wissenschaft und Politik u. a. im Innovationsdialog mit der Bundeskanzlerin. Damit würden bestehende Wege der Innovationsförderung nicht ersetzt; diese blieben komplementär weiter bestehen.

Nach Abwägung verschiedener Alternativen sei der von BMBF und BMWi gewählte Förderweg der am besten geeignete und wirtschaftlichste. Eine Übernahme dieser Aufgabe durch bestehende Strukturen des Innovationssystems wie Forschungs- und Förderorganisationen scheide wegen abweichender Rollen, Zielrichtungen und Regelungsrahmen sowie möglichen Interessenkonflikten und unzureichender Flexibilität aus. Allerdings solle die Agentur in Zusammenarbeit mit den bestehenden Akteuren des deutschen Forschungs- und

Innovationssysteme gleichzeitig mit der Förderung von Innovationsprojekten Strategien zu ihrer Umsetzung erarbeiten.

(5) BMBF und BMWi haben keine Analyse vorgelegt, welche konkreten Defizite im Innovationssystem die Entstehung von Sprunginnovationen in Deutschland bisher gebremst haben. Sie gehen mit ihrem Konzept davon aus, dass der zentrale Grund eine bisher unzureichende staatliche Förderung ist. Es ist aber nicht verlässlich geklärt, ob nicht andere Rahmenbedingungen wie z. B. die Verfügbarkeit von Risikokapital von größerer Bedeutung für die von BMBF und BMWi gesehene Innovationsschwäche sind und hierauf gerichtete Maßnahmen wirksamer sein könnten. Sie haben sich auch nicht erkennbar mit den Nachteilen und Risiken befasst, die mit einer staatlich organisierten Auswahl und Steuerung innovativer Entwicklung verbunden sind. Die bisherigen, oft wenig ermutigenden Erfahrungen mit von staatlicher Seite identifizierten und forcierten Zukunftstechnologien in Deutschland (z. B. Transrapid) hat es nicht thematisiert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist die Frage bisher nicht überzeugend beantwortet, ob eine neue staatliche Förderagentur der geeignete und bestmögliche Weg ist, um das Potenzial an bahnbrechenden Innovationen in Deutschland besser zu nutzen als bisher.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass Handlungsalternativen, die das aktuelle Innovationssystem bietet, umfassend berücksichtigt sind. Zwar ist sicher richtig, dass die bestehenden Forschungs- und Förderstrukturen derzeit in ihrer Ausrichtung und in ihrem Handlungsrahmen nicht auf die Entwicklung von Sprunginnovationen fokussiert sind. Es ist aber davon auszugehen, dass hier sowohl die Kapazitäten für innovationsorientierte Forschung als auch das Know-how für die Steuerung und Durchführung von Forschungsprojekten konzentriert sind. BMBF und BMWi hätten in ihrer Abwägung daher auch die Möglichkeit berücksichtigen müssen, diese Strukturen besser auf das Ziel der Förderung von Sprunginnovationen auszurichten, um dieses Potenzial zu nutzen. Der Bundesrechnungshof hält es für nicht sachgerecht, dass dies mit dem Argument einer unzureichenden Flexibilität verworfen wird. Mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz, neuen Förderformaten und der Vergabe von Projektträgerleistungen im Wettbewerb hat das BMBF nach eigenem Bekunden ein hohes Maß an Handlungsfreiheit, Flexibilität und Attraktivität für hochqualifizierte Kräfte geschaffen, die auch für einen neuen Schwerpunkt bei disruptiven Technologien genutzt werden könnten und sollten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt in jedem Fall zu prüfen, wie die bestehenden Strukturen des Innovationssystems wirksam in allen Phasen der Förderung von Sprunginnovationen eingebunden werden können. Außerdem muss sichergestellt werden, dass redundante Förderstrukturen und parallele Förderangebote vermieden werden. Die bisherigen Aussagen und Festlegungen hierzu hält der Bundesrechnungshof für unzureichend.

2.2 Schnittstelle zur unternehmerischen Innovationstätigkeit

(1) Alle bisher erfolgreichen bahnbrechenden Innovationen verdanken ihren Durchbruch Unternehmen, die ihre Marktpotenziale erkannt und zu einem frühen Zeitpunkt eigene Mittel in die Entwicklungen investiert haben. Die Aussicht auf die am Markt zu erzielenden Gewinne bildet in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die entscheidende Triebfeder für solche Investitionen.

(2) Die Frage nach dem Marktpotenzial und den mit Sprunginnovationen verbundenen unternehmerischen Chancen und Risiken spielt eine entscheidende Rolle auch für eine wirksame staatliche Förderung. Selbst bei technisch erfolgreichen Projekten dürften teure Fehlschläge dann programmiert sein, wenn die Investitionsbereitschaft der Unternehmen oder die Nachfrage am Markt falsch eingeschätzt werden. Dies könnte dann vermieden werden, wenn Unternehmen bereits an frühen Entwicklungsphasen mit finanzieller Verantwortung beteiligt sind. Nach der Konzeption der Agentur ist dies nur insoweit der Fall, als Unternehmen in einzelnen Projekten – mit beihilfekonformer Eigenbeteiligung – Empfänger der Innovationsförderung sein können. Im Mittelpunkt steht jedoch die staatlich geförderte Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen unter der Verantwortung der Innovationsmanager bis zur „Anwendungsreife“. Nicht eindeutig definiert ist, wann die „Anwendungsreife“ erreicht ist. Bei der zentralen vorgelagerten Frage der Themenauswahl und der Förderstrategie soll die Wirtschaft im Wesentlichen über eine Beteiligung an den Gremien der Agentur eingebunden werden; eine Beteiligung an der Finanzierung der Fördermaßnahmen selbst ist nicht vorgesehen.

(3) Nach Auffassung von BMBF und BMWi ist es aufgrund des hohen Risikos nicht zielfördernd, Unternehmen in die Finanzierung der Förderorganisation selbst einzubeziehen. Eine gemeinsame öffentliche und private Finanzierung bringe außerdem die Gefahr mit sich, die Agentur an kurzfristigen Gewinninteressen zu orientieren. Die Agentur solle Wagniskapitalgeber nicht er-

setzen, sondern komplementär dazu ausgerichtet sein. Die eigentliche unternehmerische Verantwortung setzt nach dem vorliegenden Konzept dort ein, wo Forschungsergebnisse an „Verwerter“ oder „Investoren“ vermittelt werden.

(4) Die Möglichkeiten einer effektiven Einbindung der Wirtschaft sind damit nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht ausgeschöpft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Vertreter der deutschen Wirtschaft in ihren Reaktionen auf die Überlegungen für eine Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen in Aussicht gestellt haben, eine Beteiligung an der finanziellen Ausstattung – beispielsweise über einen Fonds – zu prüfen. Es gibt Möglichkeiten, eine solche Beteiligung wettbewerbsneutral zu gestalten. Dies gilt vor allem dann, wenn es um die Bereitstellung von Wagnis- oder Risikokapital geht, die auch in der frühen Phase der Projektentwicklung („seed funding“) eine wesentliche Rolle spielen kann. Dies zeigen Beispiele wie der bereits bestehende „High-Tech Gründerfonds“. Hier lädt das BMWi die Unternehmen dazu ein, sich an diesem Fonds zu beteiligen, um über Start-ups einen Zugang zu disruptiven Innovationen zu bekommen. Am „High-Tech Gründerfonds II“ sind 18 namhafte deutsche Unternehmen beteiligt.

Nach dem Konzept von BMBF und BMWi ist es ausdrücklich nicht Aufgabe der Agentur, Wagniskapitalgeber zu ersetzen; gleichwohl sehen sie als Handlungsfelder die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen und die Vergabe von Krediten vor. Diese Instrumente können eine ähnliche Wirkung entfalten wie die Bereitstellung von Wagniskapital, bleiben aber rein staatlich finanzierte Instrumente. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte vor der Gründung der Agentur geklärt werden, ob es solcher Finanzierungsinstrumente tatsächlich bedarf und inwieweit hier auf privatwirtschaftlich bereitgestelltes Kapital zurückgegriffen werden kann. Außerdem sollte umfassend geprüft werden, wie zumindest auf längere Sicht eine wettbewerbsneutrale finanzielle Beteiligung der Wirtschaft an der Förderung von Sprunginnovationen ermöglicht werden kann.

2.3 Förderinstrumente

(1) Nach den Überlegungen der Bundesregierung soll die Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen in erster Linie zwei Förderinstrumente nutzen: Innovationswettbewerbe, mit denen innovative Lösungen für vorab definierte Fragestellungen gefunden werden sollen, und die direkte finanzielle Unterstüt-

zung von ausgewählten Spitzenprojekten. Dabei soll die Agentur als beliehene Einrichtung die Ausgaben der Unternehmen und Forschungseinrichtungen durch *nicht rückzahlbare* Zuwendungen finanzieren.

(2) Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben die Problematik der *nicht rückzahlbaren* Zuwendung für die Förderung komplexer und risikoreicher Innovationen aufgezeigt. Da sie unabhängig vom unternehmerischen Erfolg gewährt werden, besteht hierbei oftmals ein hohes Risiko von Mitnahmeeffekten. Zudem erweisen sie sich häufig als unzureichend und zu unflexibel für die Förderung langfristiger und kapitalintensiver Entwicklungen. Angesichts des ausdrücklichen Ziels der Agentur, Entwicklungen mit herausragenden Marktperspektiven zu fördern, hält es der Bundesrechnungshof für wesentlich, dass der Zuwendungsgeber Bund im Erfolgsfall an den Erträgen beteiligt wird. Hierfür könnte beispielsweise das Instrument der *rückzahlbaren* Zuwendung genutzt werden; dieses ist nach dem Haushaltsrecht vorrangig zu nutzen.

(3) Nach Auffassung von BMBF und BMWi spricht grundsätzlich gegen die Anwendung *rückzahlbarer* Zuwendungen, dass künftige Erträge nicht rechtssicher den geförderten Forschungsinvestitionen zugerechnet werden können. Sie lehnen daher eine Begrenzung des Förderansatzes auf rückzahlbare Zuwendungen ab.

(4) Eine solche Zurechenbarkeit dürfte aber bei der Förderung von Sprunginnovationen, die von der Agentur eng bis zur Marktreife begleitet werden sollen, durchaus gegeben sein. Schutzrechte für erfolgreiche Sprunginnovationen können Unternehmen erhebliche Wettbewerbsvorteile und Ertragsperspektiven bieten. Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für sachgerecht und notwendig, dass Unternehmen sich an den Forschungsaufwendungen für am Markt erfolgreiche Innovationen beteiligen und aus den Erträgen die Zuwendungen zurückzahlen. Diese Möglichkeit sollte daher auch grundsätzlich für die Förderung von Sprunginnovationen vorgesehen werden.

2.4 Personenzentrierter Ansatz

(1) Das Konzept für die Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen beruht auf einem „konsequent personenzentrierten“ Ansatz. Nach den Ausführungen von BMBF und BMWi sollen im Innovationsbereich erfahrene und erfolgreiche Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft Fragestellungen identifizieren, aus denen Sprunginnovationen entstehen können, die am bes-

ten geeigneten Ideen und Akteure auswählen und die Umsetzung dieser Ideen in neue Produkte und Dienstleistungen bis zur Marktreife unterstützen. Mit besonderen Handlungsfreiräumen ausgestattet obliegt ihnen die wesentliche Verantwortung für die Steuerung und Förderung der Projekte: Sie schreiben die Förderbekanntmachung für ihre Themenfelder aus, suchen aktiv nach für die Durchführung infrage kommende Personen oder Einrichtungen, vergeben verantwortlich die Fördermittel – ab bestimmten Größenordnungen mit Zustimmungserfordernis der Geschäftsführung – und kontrollieren den Projektverlauf. Sie sollen auf fünf bis sechs Jahre eingestellt werden; Vergütungen, die laut Eckpunktepapier „ohne externe Beteiligungserfordernisse“ festgelegt werden, sollen dies ermöglichen.

(2) Dieses Konzept stellt das Vertrauen in die individuelle Fähigkeit der ausgewählten Personen in den Vordergrund, aufgrund eigener Sachkenntnis die bestmöglichen Förderentscheidungen zu treffen. Es lässt demgegenüber grundlegende, verfassungs- und haushaltsrechtlich verankerte Anforderungen an den Umgang mit öffentlichen Mitteln in den Hintergrund treten. Diese Anforderungen bestehen unter anderem darin,

- dass die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Ausgaben vorab geklärt ist,
- dass Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können,
- dass umfassende Transparenz über die Ausgaben sowie ihre Ziele und Wirkungen besteht und
- dass die Rechenschaftspflicht für die Bereitstellung der Mittel in keiner Weise eingeschränkt ist.

Eine subjektivierte Mittelverantwortung wird diesen Anforderungen vor allem dann nicht ausreichend gerecht, wenn die erzielten Wirkungen nur schwer bewertet oder individueller Leistung zugeordnet werden können. Gerade dies ist in einem hochkomplexen Umfeld wie der Steuerung von Sprunginnovationen, bei denen auch ein Scheitern ausdrücklich als unvermeidbar angesehen wird, der Fall.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass die Innovationsmanager nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren eingesetzt werden sollen. Diese Frist erscheint im Verhältnis zu den zu erwartenden Projektlaufzeiten bis

zur Marktreife einer Sprunginnovation vergleichsweise kurz und erschwert die Bewertung des jeweiligen persönlichen Beitrags zum Innovationserfolg. Gleichzeitig entsteht hierdurch zwangsläufig der Anreiz, berufliche oder geschäftliche Anschlussperspektiven bei den Förderentscheidungen im Auge zu behalten. Dies bedeutet ein hohes Risiko von Interessenkonflikten, gerade im Hinblick auf die vorgesehenen Entscheidungsspielräume bei der Vergabe von Zuwendungen, die im Rahmen der Beleihung der Agentur in hoheitlicher Funktion erfolgt. Offen bleibt, inwieweit tatsächlich „erfahrene und erfolgreiche Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft“ trotz ggf. attraktiver privater Alternativangebote gewonnen werden können. Die für diesen Zweck vorgesehene Gehaltsperspektive ohne Begrenzung durch „externe Beteiligungserfordernisse“ wäre im Bundesbereich ohne Beispiel, widerspräche den haushaltsrechtlichen Vorgaben und würde auch das Budgetrecht des Parlaments einschränken.

(3) Nach Auffassung von BMBF und BMWi erfüllt das Konzept zum Aufbau einer Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen die grundlegenden verfassungs- und haushaltsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang. Sie verweisen dabei auf die geplanten Governance-Strukturen der Agentur (siehe Nummer 2.5). Es sollen spezifische Regelungen für die Agentur geschaffen werden, die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werden, die Interessenkonflikte frühzeitig ausräumen und Gehälter in einem transparenten Prozess festlegen.

(4) Der Bundesrechnungshof begrüßt die Klarstellung, dass die Agentur auf der Grundlage bestehender verfassungs- und haushaltsrechtlicher Regelungen tätig werden soll. Er sieht allerdings aufgrund der bisher vorliegenden Informationen nicht, wie dies mit Instrumenten der internen Governance und spezifischen Regelungen zur Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt werden soll. Bisher ist in Bezug auf die Innovationsmanager lediglich festgelegt, dass Entscheidungen über ihre Einstellung und ihre Vergütung der Zustimmung des Gesellschafters bedürfen. Regelungen z. B. im Rahmen eines angekündigten Personalstatuts, die Interessenkonflikte ausschließen, haben BMBF und BMWi noch nicht vorgelegt. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass solche Regelungen in der beschriebenen Konstellation mit ausreichender Wirksamkeit ausgestattet werden können. Auch eine Geschäftsordnung, die eine wirksame Kontrolle der Entscheidungen der Innovationsma-

nager durch die Geschäftsführung sicherstellen soll, liegt bisher nicht vor. Insgesamt stehen den vom Bundesrechnungshof beschriebenen Risiken eines konsequent personenzentrierten Ansatzes Elemente der internen Governance gegenüber, die im Wesentlichen noch zu gestalten sind. Es sollte vor Gründung der Agentur geklärt werden, ob verlässliche Wege gefunden sind, diesen Ansatz mit grundlegenden Anforderungen an den Umgang mit öffentlichen Mitteln in Einklang zu bringen.

Im Hinblick auf die Gehaltsfestlegung für die Entscheidungsträger der Agentur haben BMBF und BMWi lediglich die Absicht geäußert, einen intern transparenten Prozess zu schaffen. Dies reicht nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht aus. Gehaltszahlungen aus Bundesmitteln sind aus gutem Grund an einen rechtlichen Bezugsrahmen gebunden, von dem nur nach einem klar definierten Verfahren unter Beteiligung des BMF und nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers abgewichen werden darf. Damit ist die von BMBF und BMWi beabsichtigte Gehaltsfestlegung „ohne externe Beteiligungserfordernisse“ keinesfalls vereinbar.

2.5 Governance und Einfluss des Bundes

(1) Die Bundesregierung plant, die Agentur für Sprunginnovationen in der Rechtsform einer GmbH zu gründen. Sie will dem Bund – wie gesetzlich vorgeschrieben – angemessene Einflussrechte einräumen. Laut dem Entwurf des Gesellschaftervertrages soll der Bund Alleingesellschafter sein, der Aufsichtsrat mit höchstens zehn Mitgliedern soll mit bis zu drei Bundesvertretern besetzt werden. Der Aufsichtsrat soll das Recht erhalten, der Geschäftsführung in wesentlichen forschungsspezifischen und finanziellen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen. Der Gesellschafterversammlung wird wiederum ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung eingeräumt; sie kann darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrates Beschlüsse fassen sowie Beschlüsse des Aufsichtsrates aufheben oder verändern. BMBF und BMWi haben in ihrem Konzept nicht benannt, welche Stelle oder welches Gremium konkret die Aufgabe der Gesellschafterversammlung übernehmen soll. Weitergehende Informationen zu Geschäftsführung und Aufsichtsrat, z. B. die jeweilige Geschäftsordnung, liegen ebenfalls noch nicht vor.

Zur haushaltsrechtlichen Prüfung ist vorgesehen, dem Bund bzw. dem Bundesrechnungshof Informations- und Prüfungsrechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu gewähren.

Die Bundesregierung plant einen Förderzeitraum für Sprunginnovationen von insgesamt zehn Jahren. Diese zeitliche Begrenzung findet sich in den vorliegenden Unterlagen nicht.

(2) Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes stellt die vorgeschlagene Konstruktion eine angemessene interne Aufsicht nicht sicher. Durch die Weisungsbefugnis des Aufsichtsrates, gerade in fachlichen Fragen, verwischen die Verantwortlichkeiten; eine klare Trennung von Steuerung und Kontrolle und eine vom Entscheidungsprozess unabhängige Aufsicht sind damit nicht mehr sichergestellt. Der Aufsichtsrat gerät in die Rolle eines Beirats, dessen Entscheidungen von der Gesellschafterversammlung ausgehebelt werden können. Ob die Gesellschafterversammlung eine Aufsichts- und Steuerungsfunktion im Sinne des Bundesinteresses wirksam wahrnehmen kann, erscheint fraglich. Bisher ist unklar, wie sie zusammengesetzt ist, wie sie ihre Beschlüsse fasst und wie die für diese Aufgabe erforderlichen Informationen und fachliche Expertise sichergestellt werden sollen.

Im Aufsichtsrat sind die Vertreter des Bundes in der Minderheit. Sie können von Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft überstimmt werden. Der Bundesrechnungshof hält dies nicht für ausreichend, um die Interessen des Bundes angemessen zu vertreten. Es sollten zumindest zwei weitere Vertreter, die die Sichtweise des Eigentümers und Finanziers Bund einbringen, vorgesehen werden.

Der vorgesehene Gesellschaftsvertrag räumt dem Bundesrechnungshof Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG ein. Diese Prüfung ist auf die Betätigung des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft beschränkt. Nach der BHO stehen dem Bundesrechnungshof weitergehende Rechte zu, die auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft umfassen; der Gesellschaftsvertrag der Agentur sollte zum Ausdruck bringen, dass diese Rechte nicht eingeschränkt werden.

Es bleibt offen, wie mit der Gesellschaft verfahren werden soll, wenn der geplante Förderzeitraum von zehn Jahren abgelaufen ist. Um die zeitliche Befris-

tung der Agenturaufgaben zu verdeutlichen, sollte der Bund einen entsprechenden Passus in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen.

2.6 Verzahnung mit der Agentur für Innovationen in der Cybersicherheit

(1) Nach den Kabinettsvorlagen der beteiligten Ressorts werden sich die Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen und die „Cyberagentur“ in der Förderung von Sprunginnovationen ergänzen. Eine Verzahnung solle durch einen engen Austausch und die gegenseitige Vertretung in den Gremien erreicht werden. Nach Auffassung von BMBF und BMWi unterscheiden sich die Agenturen in ihren Handlungsfeldern und Förderinstrumenten wesentlich.

(2) Der Bundesrechnungshof geht allerdings davon aus, dass es in wesentlichen Innovationsbereichen zu Überschneidungen kommen kann. So soll die „Cyberagentur“ ausdrücklich auch Innovationen im zivilen Bereich der Cybersicherheit aufgreifen können. Vielfach dürfte es auch um „Dual-Use“-Technologien gehen, für die es sowohl einen staatlichen Bedarf als auch eine hohe Marktnachfrage geben kann. Im Ergebnis kann es zu Konkurrenzsituationen zwischen den Agenturen, nicht zuletzt auch um die hochspezialisierten Wissensträger, kommen. Für solche Fälle sind ein gegenseitiger Austausch, gegenseitige Beauftragungen und Entsendungen und letztlich eine Koordinierung durch den „gemeinsamen Gesellschafter Bund“ vorgesehen. Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen bezweifelt der Bundesrechnungshof, dass auf diese Weise eine übergreifende Koordinierung ressortspezifisch zugeordneter Strukturen wirksam ist, zumal bisher nicht festgelegt ist, wer genau die Aufgaben des Gesellschafters Bund wahrnimmt.

Die Bundesregierung hat nicht dargelegt, dass sie möglicherweise vorteilhafte Alternativen zum parallelen Aufbau der beiden Agenturen systematisch untersucht hat. Mit einer einzigen Einrichtung zur Förderung von Sprunginnovationen im Bereich der Bundesregierung unter einheitlicher Gesamtleitung hätten die genannten Risiken jedenfalls vermieden werden können. Dies hätte auch die Einbeziehung anderer, bisher nicht beteiligter Ressorts erleichtert. Hiermit soll sich nun die Koordinierungsrunde zur Hightech-Strategie befassen. Die Frage, wie eine über den Blickwinkel einzelner Ressorts hinausgehende Koordinierung sichergestellt werden soll, bedarf nach Auffassung des Bundesrechnungshofes weiterhin der Klärung. Er hält dies nicht für möglich, ohne eine einheitliche übergreifende Steuerungsverantwortung für beide Agenturen zu

definieren. Zudem sollten die Voraussetzungen für den notwendigen engen Austausch gestärkt werden, z. B. durch räumliche Nähe der beiden Agenturen.

2.7 Abgrenzung der nationalen und europäischen Förderansätze für Sprunginnovationen

(1) Ziel der Förderung ziviler Sprunginnovationen ist die Schaffung neuer Wertschöpfung in Deutschland oder in europäischen Partnerländern. Hierzu wollen Deutschland und Frankreich eng zusammenarbeiten und die Europäische Union dabei unterstützen, eine Initiative mit ähnlicher Zielrichtung in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip voranzubringen. Die Europäische Kommission hat in Vorbereitung der Tätigkeit des künftigen Europäischen Investitionsrates zur Förderung von Sprunginnovationen bereits ein Pilotprojekt aufgelegt, das für die Jahre 2018 bis 2020 Fördermittel von 2,7 Mrd. Euro bereitstellt.

(2) Nach Auffassung von BMBF und BMWi soll die Komplementarität beider Ansätze nach intensiven Abstimmungen auf europäischer und nationaler Ebene sichergestellt werden. Der Europäische Investitionsrat zielt, anders als die Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen, auf eine Gründungs- und Wachstumsfinanzierung junger Hightech-Unternehmen. Zudem soll die Agentur ein Katalysator für die Beteiligung deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen am European Innovation Council sein.

(3) Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hängt eine wirksame Ergänzung beider Perspektiven davon ab, inwieweit sich die Fördermaßnahmen voneinander abgrenzen lassen. Der Übergang zwischen der Forschungsförderung bis zur Anwendungsreife und der anschließenden Unternehmensfinanzierung erscheint in bisher vorliegenden Informationen noch nicht ausreichend geklärt. Überschneidungen am Übergang dieser Förderphasen sind daher auch im europäischen Zusammenhang nicht auszuschließen. Das europäische Förderinstrumentarium ist mit erheblich höheren finanziellen Mitteln ausgestattet und kann tendenziell ein breiteres Spektrum an Akteuren zusammenführen. Es könnte für wesentliche Phasen der Entwicklung von Sprunginnovationen attraktivere Bedingungen schaffen und größere Wirkung entfalten. Offen bleibt, wie sich dies auf die Effektivität der Förderung aus Bundesmitteln und ihre standortbezogenen Wirkungen auswirken kann.

2.8 Finanzierung

(1) Für die längerfristige Finanzierung der Förderung von Sprunginnovationen soll nach Aussage von BMBF und BMWi die Gründung eines Sondervermögens geprüft werden. Darin könnten temporär anfallende Haushaltsüberschüsse eingestellt werden, um ein wichtiges Bundesinteresse zu erfüllen. Dies würde flexibles und effektives Handeln ermöglichen, die Einmaligkeit des Förderansatzes und seine zeitliche Befristung verdeutlichen und die Arbeitsfähigkeit der Agentur über die gesamte Laufzeit von zehn Jahren gewährleisten. Das für das Sondervermögen nötige formelle Gesetzgebungsverfahren sichere die Beteiligung der Legislative und stärke die demokratische Legitimation für die Förderung von Sprunginnovationen mit besonderen Freiheitsgraden.

(2) Der Bundesrechnungshof hat in den letzten Jahren mehrfach kritisiert, dass die Einrichtung neuer Sondervermögen die Transparenz und Aussagekraft des Bundeshaushalts zunehmend beeinträchtigt. Hierdurch fallen Mittelabflüsse aus dem Bundeshaushalt und tatsächliche Mittelverwendung nicht selten deutlich auseinander. Die Folge ist, dass die Informationsgrundlage für die Wahrnehmung des Budgetrechts des Parlaments beeinträchtigt wird. Der Bundesrechnungshof hält – gerade im Hinblick auf die angekündigten besonderen Freiheiten bei der Förderung – eine weitere Einschränkung der Transparenz durch die Einrichtung eines Sondervermögens für äußerst bedenklich.

Die genannten Gründe für ein neues Sondervermögen überzeugen nicht. Es bedarf eines solchen Sondervermögens nicht, um den besonderen Charakter und den Planungshorizont einer Maßnahme zu verdeutlichen. Es ist auch kein sachlicher Zusammenhang erkennbar, der etwaige Haushaltsüberschüsse mit dem Ziel der Förderung von Sprunginnovationen verknüpfen würde. Für die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel „durch temporär anfallende Haushaltsüberschüsse“ ist im Übrigen kein Sondervermögen erforderlich. Dies könnte – soweit gewünscht – durch Verstärkungs- oder Deckungsvermerke im Kernhaushalt ermöglicht werden. Mit der Entscheidung für ein Sondervermögen begäbe sich der Haushaltsgesetzgeber im Gegenteil der Möglichkeit, jährlich über die Fortsetzung der Förderung zu entscheiden. Ein Mehr an Flexibilität für die Exekutive ginge damit zulasten der Budgetverantwortung des Parlaments.

3 Gesamtbewertung und Empfehlungen

(1) Der Bundesrechnungshof erkennt nicht die besondere Bedeutung neuer und wirksamer Impulse für Innovationen mit hoher Anwendungsrelevanz und hohem Markt- und Wertschöpfungspotenzial. Die geplante Gründung der Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen sieht er allerdings kritisch. Er sieht dabei die Gefahr, dass

- ohne ausreichende Analyse der Schwachstellen, Handlungsalternativen und Optimierungsmöglichkeiten ein Weg mit hohen finanziellen Risiken eingeschlagen wird, der die aktuellen Rahmenbedingungen für Innovationen in Deutschland und Europa nicht bestmöglich nutzt,
- der Bundeshaushalt auf Dauer und zusätzlich zu vorhandenen Technologieförderprogrammen mit erheblichen jährlichen Ausgaben belastet wird, deren Wirksamkeit allenfalls nach langer Frist beurteilt werden kann,
- das geplante Vorgehen wesentliche Grundsätze des Umgangs mit öffentlichen Mitteln, das parlamentarische Budgetrecht und die Transparenz staatlichen Handelns schwächt.

Vor diesem Hintergrund rät er von weitgehenden Festlegungen ab, bevor der von ihm dargestellte Klärungs- und Regelungsbedarf umfassend berücksichtigt ist.

(2) In jedem Fall empfiehlt er, dass der Haushaltsausschuss insbesondere folgende konkrete Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Agentur formuliert, bevor er Mittel für diesen Zweck bereitstellt:

- a) BMBF und BMWi sollten vorab klar definieren, wie die Akteure des bestehenden Innovationssystems – darunter die Wirtschaft, Forschungsorganisationen, Hochschulen und Projektträger – bestmöglich in die Förderung von Sprunginnovationen eingebunden werden können.
- b) Als Förderinstrument für anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sollte grundsätzlich eine *rückzahlbare* Zuwendung vorgesehen werden.
- c) Doppelstrukturen und Redundanzen zu bestehenden Förderungsmöglichkeiten müssen vermieden werden.
- d) BMBF und BMWi sollten prüfen, wie zumindest auf längere Sicht eine wettbewerbsneutrale finanzielle Beteiligung der Wirtschaft an der Förderung

von Sprunginnovationen ermöglicht werden kann. Sie sollten überdies prüfen, wie bestehende Angebote zur Bereitstellung von Wagnis- bzw. Risikokapital einbezogen werden können.

- e) Für die verantwortlichen Beschäftigten der Agenturen sind wirksame Regelungen vorzusehen, mit denen Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden können. Ihre Gehälter sind in einem transparenten Prozess festzulegen; Abweichungen von der im Haushaltsgesetz verankerten Regelung für die Festlegung von Gehältern bei Zuwendungsempfängern bedürfen der Genehmigung des BMF.
- f) Über die haushalts- und gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Informationswege und die Vertretung im Aufsichtsrat ist größtmögliche Transparenz über die Tätigkeit der Gesellschaft zu schaffen. Eine angemessene Vertretung des Bundes im Aufsichtsrat muss sichergestellt werden. Kontrollmöglichkeiten durch Parlament und Zuwendungsgeber sowie das Recht des Bundesrechnungshofes, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen, müssen gewährleistet sein.
- g) Für die Koordinierung der Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen und der „Cyberagentur“ sollte ein übergreifend verantwortliches Gremium geschaffen werden, das Überschneidungen und Konkurrenzsituationen ausschließt sowie für die Nutzung von Synergieeffekten sorgt. Ein permanenter enger Austausch sollte auch durch räumliche Nähe der Agenturen sichergestellt werden.
- h) Vor Beginn der Fördertätigkeit der Agentur müssen BMBF und BMWi die Abgrenzung zwischen der Förderung von Sprunginnovationen auf nationaler und europäischer Ebene klären und erläutern.
- i) Die Finanzierung der Agentur und ihrer Projekte sollte auf möglichst transparente Weise aus dem Bundeshaushalt erfolgen; eine Finanzierung über ein Sondervermögen ist damit nicht vereinbar.
- j) Der zeitliche Rahmen und die inhaltlichen Kriterien für die vorgesehene Evaluierung sollten vor der Gründung der Agentur festgelegt werden.